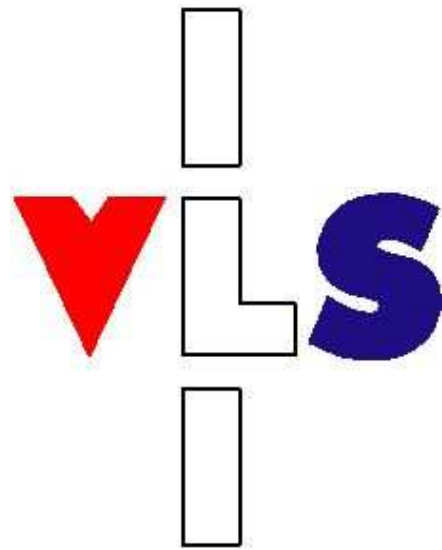


Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS)



Gültig ab 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	4
2. Tarifsystem.....	4
2.1. Tarifaufbau	4
2.2. Fahrpreise.....	4
2.2.1. Fahrpreisermittlung	4
2.2.2. Fahrpreisermittlung für Fahrten innerhalb einer Tarifzone.....	4
2.2.3. Fahrpreisermittlung für Fahrten in eine andere Tarifzone.....	5
2.2.4. Fahrpreise für Kinder.....	5
3. Fahrkarten	5
3.1. Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl:.....	5
3.2. Fahrkarte mit unbeschränkter Fahrtenzahl:	5
3.3. Definition der einzelnen Fahrkarten	6
3.3.1. Einzelfahrkarte	6
3.3.2. Sammelkarten (5-Fahrten-Karte) für Erwachsene bzw. Kinder	6
3.3.3. Persönliche Wochenkarte für Jedermann	6
3.3.4. Persönliche Monatskarte für Jedermann	6
3.3.5. Unpersönliche Monatskarten im Stadtgebiet Rinteln RinCard K und S.....	7
3.3.6. Tages-Einzelkarte Sonderbetriebsform	7
3.3.7. Stadtbus Stadthagen.....	7
3.3.8. Schülerzeitkarten (Schülermonats- und Wochenkarten).....	8
3.3.9. Zusatzkarte zur Schülerzeitkarte	9
3.3.10. SammelSchülerZeitKarte (SSZK)	9
3.3.11. Persönliche Wochen- bzw. Monatskarte Jedermann.....	11
3.4. Schülerferienticket	11
3.5. AdventsKarte	11
3.6. Gruppenfahrten.....	11
4. Beförderung von Schwerbehinderten.....	12
5. Anerkennung von Schienenfahrkarten auf VLS-Linien	12
5.1. Anerkennung der Bahn-Card	12
5.2. Anerkennung sonstiger Schienenfahrkarten auf VLS-Linien	13
6. Anerkennung von Fahrkarten des GVH-Tarifes	13
7. Sonstige Bestimmungen:	14
8. Erhöhtes Beförderungsentgelt	15
9. Beförderungsentgelte für Sachen.....	15
9.1. Unentgeltliche Beförderung.....	15
9.2. Beförderung von Tieren	15
10. Sonstige Gebühren und Entgelte	16
10.1. Reinigungs- und Instandsetzungskosten	16
10.2. Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen	16
10.3. Fahrpreisbescheinigung	16
10.4. Erstattungsfähiges Beförderungsentgelt.....	16

10.5.	Polizeibeamte.....	16
11.	Tarifbestimmungen für das Anruf-Sammel-Taxi (AST).....	17
11.1.	Fahrkarten und Zuschlagregelung.....	17
11.2.	Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung.....	17
11.3.	Gruppenfahrten.....	17
11.4.	SchülerFerienTicket Niedersachsen/Bremen.....	17
11.5.	Sonstiges.....	18

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen auf den Linien (bzw. Linienabschnitten) der Verkehrsunternehmen:

- Schaumburger Verkehrs-Gesellschaft mbH (SVG),
- Ruhe-Reisen GmbH,
- Rottmann & Spannuth Omnibusverkehre GmbH,
- Verkehrsbetriebe Extertal GmbH (vbe).
- Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH

2. Tarifsystem

2.1. Tarifaufbau

Der Tarifraum der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg ist für die Fahrpreisbildung in Tarifzonen eingeteilt.

Für die Stadt Rinteln wurde zusätzlich ein Kernstadtbereich definiert, dessen Festlegung über Grenzhaltstellen erfolgt.

Bei engen räumlichen Verflechtungen von Tarifgebieten können Fahrpreisbesonderheiten zur Anwendung kommen.

2.2. Fahrpreise

2.2.1. Fahrpreisermittlung

Der Berechnung der Fahrpreise liegt der jeweils gültige Tarifzonenplan, sowie die Fahrpreistafeln des VLS-Gemeinschaftstarifs zugrunde.

Die Fahrpreisermittlung erfolgt über die in der Preisstufenmatrix für jede Verbindung fest definierte Preisstufe, der jeweils ein Fahrpreis zugeordnet ist.

Für bedarfsgesteuerte Verkehre (AST-Verkehr, Omni-Tax, Bürgerbus) gelten besondere Preistafeln.

Für Fahrten in Nachbarverkehrsgemeinschaften werden Übergangsregelungen festgelegt.

2.2.2. Fahrpreisermittlung für Fahrten innerhalb einer Tarifzone

Grundsätzlich gilt für Fahrten, die in einer Tarifzone beginnen und enden, der Fahrpreis der Preisstufe 2.

Für Fahrten innerhalb des Kernstadtbereiches der Stadt Rinteln ist grundsätzlich der Fahrpreis der Preisstufe 1 zu entrichten.

2.2.3. Fahrpreisermittlung für Fahrten in eine andere Tarifzone

Für Fahrten in eine andere Tarifzone ist der Fahrpreis entsprechend der in der Preisstufenmatrix aufgeführten Preisstufe zu entrichten.

2.2.4. Fahrpreise für Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert (Ausnahme Kindergarten-/Schulbeförderung). Sie müssen von einer mindestens 6 Jahre alten Person begleitet werden.

Kinder im Kinderwagen sowie Kinderwagen werden unentgeltlich befördert.

Kindergarten/Schulbeförderung: Kinder unter 6 Jahren zahlen den Preis der Kinderfahrkarte und dürfen unbegleitet fahren. Bei Gruppen zählen 2 Kinder unter 6 Jahren als ein Erwachsener. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die Preise für Kinderfahrkarten.

3. Fahrkarten

Fahrkarten des VLS-Tarifs sind

3.1. Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl:

- Einzelfahrkarte für Erwachsene
- Einzelfahrkarte für Kinder
- Sammelfahrkarte (5-Fahrten-Karte) für Erwachsene
- Sammelfahrkarte (5-Fahrten-Karte) für Kinder

Eine Durchtarifierung ist im gesamten Verkehrsgebiet der VLS gemäß Tarifzonenplan möglich.

3.2. Fahrkarte mit unbeschränkter Fahrtenzahl:

- Tages-Einzelkarte Bürgerbus Bad Nenndorf
- RinCard
- Wochenkarte
- Schülerwochenkarte
- Monatskarte
- Schülermonatskarten
- SammelSchülerZeitKarte (SSZK) für Schüler
- Zusatzkarte zur Schülerzeitkarte

Eine Durchtarifierung ist im gesamten Verkehrsgebiet der VLS gemäß Tarifzonenplan möglich.

3.3. Definition der einzelnen Fahrkarten

3.3.1. Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten berechtigen zur einmaligen Fahrt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Lösungstag. Umsteigen ist nur gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht erreicht oder wenn dadurch die Fahrtstrecke oder die Reisezeit verkürzt werden kann. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar.

Ausnahme: SVG-Sonntags-Rundverkehr: Es gilt unabhängig von der Fahrstrecke, der Entfernung und den benutzten Linien der Preis der Preisstufe 2, Kinder nach 2.2.4 zahlen den entsprechend ermäßigten Fahrpreis. Die gelöste Fahrkarte berechtigt zu zeitlich unbeschränkter Fahrt über beliebig viele Linien im Fahrtverlauf ohne Umsteigen. Bei Verlassen des Fahrzeuges verliert er seine Gültigkeit. Auf diesen Fahrpreis gibt es keine zusätzliche Ermäßigung für Gruppen oder Bahn-Card-Inhaber. SVG-Zeitkarteninhaber können die Busse unentgeltlich benutzen, unabhängig von der eingetragenen Strecke.

3.3.2. Sammelkarten (5-Fahrten-Karte) für Erwachsene bzw. Kinder

Sammelkarten berechtigen zu der genannten Anzahl Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches. Sammelkarten sind übertragbar, solange die Fahrt nicht angetreten ist, d.h. sie können bei entsprechender Entwertung gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Person und Fahrt erfolgt eine Entwertung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten nach 3.3.1 sinngemäß.

3.3.3. Persönliche Wochenkarte für Jedermann

Die persönliche Wochenkarte für Jedermann gilt nur in Verbindung mit der Kundenkarte und muss vom Fahrgast unterschrieben sein. Die Schrift muss so beschaffen sein, dass sie nicht ausgelöscht werden kann.

Die persönliche Wochenkarte für Jedermann gilt während der Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche für beliebig viele Fahrten innerhalb des auf der Kundenkarte aufgeführten räumlichen Geltungsbereichs. Sie ist nicht übertragbar.

3.3.4. Persönliche Monatskarte für Jedermann

Die persönliche Monatskarte für Jedermann gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches nur in Verbindung mit der Kundenkarte und muss vom Fahrgast unterschrieben sein. Die Schrift muss so beschaffen sein, dass sie nicht ausgelöscht werden kann.

Die persönliche Monatskarte für Jedermann gilt an allen Tagen des Kalendermonats von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des Werktages des Folgemonats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Monatskarte bis 12.00 Uhr des darauf folgenden Werktages. Sie ist nicht übertragbar.

3.3.5. Unpersönliche Monatskarten im Stadtgebiet Rinteln RinCard K und S

1. Geltungsbereich:

RinCard K und S sind unpersönliche Monatskarten, die von Jedermann erworben werden können. Sie gelten ausschließlich in Bussen der vbe/Köhne Linien 801, 811, 812, 816 und 817 innerhalb des Stadtgebietes von Rinteln.

RinCard K gilt nur im Kernbereich der Stadt Rinteln (Preisstufe 1). RinCard S gilt für das gesamte Stadtgebiet von Rinteln (Preisstufe 2).

2. Geltungsdauer:

RinCard K und S gelten vom 1. eines Kalendermonats bis zum 1. Werktag des Folgemonats montags bis freitags jeweils von 09.00 Uhr bis Betriebsschluss.

Ausschlaggebend für die Zeit der Gültigkeit ist nicht der Fahrtbeginn, sondern die fahrplanmäßige Abfahrt an der jeweiligen Haltestelle.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gelten sie von Betriebsbeginn bis zum Betriebsschluss.

3. Mitnahmeregelung:

An Samstagen können mit einer RinCard K oder S bis zu 2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder die o.g. vbe/Köhne Linien im Rahmen des Geltungsbereiches der Fahrkarten für beliebig viele Fahrten nutzen.

Für die Fahrten im AST-Verkehr Rinteln gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 11.

3.3.6. Tages-Einzelkarte Sonderbetriebsform

1. Geltungsbereich:

ausschließlich in Fahrzeugen des Vereins Bürgerbus Bad Nenn-dorf e. V., Lindhorst e. V., Anrufauto Auetal

2. Geltungsdauer:

ab Entwertung bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages für beliebig viele Fahrten. Es ist nicht übertragbar.

3.3.7. Stadtbus Stadthagen

Geltungsbereich: ausschließlich Linie 1 in der Stadt Stadthagen

Sonderfahrkarten gemäß Preistafel:

- Mehrfahrtenkarte Zone 1 (5 Fahrten-Karte)
- Mehrfahrtenkarte Zone 2 (5 Fahrten- Karte)
- Anschlusskarte Zone 1 (Monatskarte für Umsteiger von und zur Bahn)
- Anschlusskarte Zone 2 (Monatskarte für Umsteiger von und zur Bahn)

3.3.8. Schülerzeitkarten (Schülermonats- und Wochenkarten)

Schülerzeitkarten erhalten:

1. Die im Vorschulalter stehenden oder schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 16. Lebensjahres:
 - a) Schüler und ordentlich Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter, in freier Trägerschaft befindlicher
 1. allgemeinbildender Schulen
 2. berufsbildender Schulen
 3. Akademien, Hochschulen, Universitäten – ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen.

Hinweis:

- Teilnehmer an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere Teilnehmer an Abendkursen, gelten nicht als Schüler im Sinne der Tarifbestimmungen.
- b) Personen, die in Einrichtungen der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- und / oder Abendschulen besuchen, sofern diese Vollzeitmaßnahmen sind.
- c) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis i. S. des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis i. S. des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung i. S. § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden.
- d) Personen, die private Schulen oder private Bildungseinrichtungen besuchen.

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

Die Voraussetzungen sind in einer Kundenkarte nachzuweisen. Die unter 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Kundenkarte ist mit Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist ggf. ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen.

Schülerzeitkarten werden für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ausbildungsort ausgegeben. Für die Gültigkeitsdauer der Schülerwochenkarte und der Schülermonatskarte gelten die Bestimmungen der Wochenkarte für Jedermann gemäß Ziffer 3.3.3 und der Monatskarte für Jedermann gemäß Ziffer 3.3.4.

3.3.9. Zusatzkarte zur Schülerzeitkarte

- a) Die Zusatzkarte zur Schülerzeitkarte wird an den unter Ziffer 3.3.8 und 3.3.10 genannten Personenkreis ausgegeben. Die Voraussetzungen sind mit einer gültigen Kundenkarte zur Schülerzeitkarte nachzuweisen. Für die Gültigkeitsdauer der Zusatzkarte zur Schülerzeitkarte gelten die Bestimmungen der Monatskarte für Jedermann gemäß Ziffer 3.3.4.
- b) Mit einer Zusatzkarte zur Schülerzeitkarte wird der Geltungsbereich einer gültigen Schülermonatskarte auf das gesamte Tarifgebiet der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS) erweitert.
Die Zusatzkarte zur Schülerzeitkarte ist nicht übertragbar.

3.3.10. SammelSchülerZeitKarte (SSZK)

1. SammelSchülerZeitKarten werden ausschließlich auf Bestellung des Schulträgers (Schulamt des Landkreises Schaumburg) für anspruchsberechtigte Schüler ausgegeben. Über die Anspruchsberechtigung entscheidet der Schulträger.

Sie gelten für:

- a. Montag – Freitag an Schultagen für beliebig viele Fahrten zwischen dem Ort der Wohnung und dem Ort der Schule
- b. Montag – Freitag an Schultagen ab 13:00 Uhr, sowie Samstag und Sonntag ganztägig auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg
- c. An Ferientage, außer in den Sommerferien, ganztägig auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg

Die SammelSchülerZeitKarte ist nicht übertragbar. Sie ist nur mit einem Passbild, oder der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers gültig.

2. Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene SammelSchülerZeitKarten werden gegen Ersatzkarten umgetauscht.
Der hierfür vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu entrichtende Betrag beträgt 20,00 €.
3. Für abhanden gekommene SammelSchülerZeitKarten werden Ersatzkarten ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatzkarten wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 30,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.
4. Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte SammelSchülerZeitKarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn die Karten vom Kostenträger oder von der Schule zurückgegeben werden.

Für die Erstattung gilt folgendes:

- a. Für jeden vollen Monat, in dem die Karte benutzt wurde, ist ein Monatsbetrag für Schülermonatskarten anzurechnen.
 - a. Bei SammelSchülerZeitKarten, die nur bis 15. einschließlich eines Monats benutzt worden sind, ist für diesen Monat der Satz einer halben Schülermonatskarte anzurechnen.
 - b. SammelSchülerZeitKarten die über den 15. des Monats hinaus benutzt wurden, gelten für den ganzen Monat als benutzt.
 - c. Bei Rückgaben in einem Monat mit Schülerwochenkarten, wird für diesen Monat die Anzahl der Schülerwochenkarten abgerechnet. Findet die Rückgabe im Laufe der Woche statt, wird diese Woche mit einer Schülerwochenkarte berechnet.
5. Für die Nachbestellung der SammelSchülerZeitKarten gilt folgendes:
- a. Für jeden vollen Monat, in dem die Karte benutzt wird, ist ein Monatsbetrag für Schülermonatskarten anzurechnen. Für jeden vollen Monat mit Schülerwochenkarten, in dem die Karte benutzt wird, ist die Summe der in diesem Monat anfallenden Schülerwochenkarten anzurechnen.
 - b. Bei SammelSchülerZeitKarten, bei denen der hinzugekommene Schüler den Unterricht bis zum 15. des Monats, in einem Monat mit einer Schülermonatskarte, den Unter-

richt aufgenommen hat, wird der Satz einer vollen Schülermonatskarte in Anrechnung gebracht.

- c. Bei SammelSchülerZeitKarten, bei denen der hinzugekommene Schüler den Unterricht ab dem 16. des Monats, in einem Monat mit einer Schülermonatskarte, den Unterricht aufgenommen hat, wird der Satz einer halben Schülermonatskarte in Abrechnung gebracht.
- d. Bei Monaten mit Schülerwochenkarten beginnt die Berechnung mit dem Schülerwochenkartenbetrag jener Woche, in der der hinzugekommene Schüler den Unterricht aufgenommen hat. Werden in der Folge mehrere Schülerwochenkarten verwendet, darf der zur Berechnung gelangende Gesamtbetrag den einer Schülermonatskarte in dieser Relation nicht überschreiten.

3.3.11. Persönliche Wochen- bzw. Monatskarte Jedermann

Kundenkarte

Persönliche Wochen- bzw. Monatskarten für Jedermann werden nur gegen Vorlage einer Kundenkarte ausgegeben. Der Fahrgast hat die Kundenkarte vollständig auszufüllen und von einer zuständigen Stelle der Verkehrsgemeinschaft Schaumburg (VLS) die räumliche Gültigkeit (Tarifzonen) und die dazugehörige Preisstufe eintragen zu lassen.

3.4. Schülerferienticket

Das vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dem Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN) und der DB AG herausgegebene Schülerferienticket wird auf allen Linien der Verkehrsunternehmen im Landkreis Schaumburg, auch auf dem Streckenabschnitt Haste – Bad Nenndorf der Linie 2602 (GVH-Linie 542), anerkannt.

3.5. AdventsKarte

An den Adventssamstagen bieten die Verkehrsunternehmen der VLS die AdventsKarte an. Sie hat im gesamten Landkreis, mit Ausnahme des GVH-Tarfbereichs, auf allen Linien der beteiligten Unternehmen Gültigkeit.

Sie bietet folgende Leistungen: Die Einzelfahrkarte ist ganztägig gültig (somit für Hin- und Rückfahrt. Die Einzelkarte für Kinder gemäß 2.2.4 ist ebenfalls ganztägig gültig.

3.6. Gruppenfahrten

1. Mindestens 11 zahlende Personen, die als Gruppe zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck/-ziel durchführen, werden zum Preis der Kinderfahrkarte befördert.
2. Zwei Kinder (gemäß Punkt 2.2.4) zählen als ein Erwachsener und zahlen daher ebenfalls den Preis einer Kinderfahrkarte der entsprechenden Preisstufe. Ein einzelnes Kind dieser Altersgruppe erhält keine weitere Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener.
3. Die Gruppenermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Gruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann und die Gruppenfahrt rechtzeitig – die Frist muss beim jeweiligen Verkehrsunternehmen erfragt werden – vor Fahrtbeginn bei dem jeweils befördernden Verkehrsunternehmen angemeldet worden ist.
4. Eine Mitnahmepflicht für Gruppen besteht nicht, wenn die Gruppenfahrt nicht fristgerecht angemeldet wurde.
5. Lässt das Platzangebot es zu, werden Gruppen auch ohne vorherige Anmeldung zum ermäßigten Fahrpreis befördert.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten gemäß Punkt 3.3.1.

4. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im ÖPNV erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes. Im Linienverkehr – ausgenommen AST gemäß Punkt 11.2 und Omni-Tax – werden diese Personen bei Vorzeigen eines gültigen Ausweises und eines mit einer gültigen Wertmarke versehenen Beiblattes unentgeltlich befördert.

Für diesen Personenkreis ist – auch ohne Wertmarke – die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Rollstuhls - soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels es zulässt – sowie sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führundes unentgeltlich.

Sofern eine ständige Begleitperson notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, wird diese – ausgenommen im AST gemäß Punkt 11.2- und Omni-Tax-Verkehr – unentgeltlich befördert.

Der Schwerbehindertenausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Anerkennung von Schienenfahrkarten auf VLS-Linien

5.1. Anerkennung der Bahn-Card

Die Bahn-Card der DB-AG wird auf den Linien der VLS nicht anerkannt.

5.2. Anerkennung sonstiger Schienenfahrkarten auf VLS-Linien

Sonstige Schienenfahrkarten werden auf den Linien der VLS nicht anerkannt.

6. Anerkennung von Fahrkarten des GVH-Tarifes

- a) Besitzer einer Zeitkarte des GVH-Regionaltarifs der Preisstufen 5 oder höher ausgenommen MobilCard Schüler – können auf Antrag auf den nachfolgenden Linien eine Zusatzkarte zum Regional-Tarif beim Landkreis Schaumburg erwerben:

SVG-Linie 2004 Minden – Stadthagen
SVG-Linie 2006 Rinteln – Stadthagen
SVG-Linie 2008 Rodenberg – Stadthagen
SVG-Linie 2010 Steinhude – Stadthagen
SVG-Linie 2014 Lauenau – Stadthagen
SVG-Linie 2025 Rinteln – Bückeberg
SVG-Linie 2026 Krainhagen – Bückeberg
SVG-Linie 2121 Loccum – Stadthagen

sowie auf den Linien der Firma Ruhe-Reisen, der Firma Rottmann & Spannuth Omnibusverkehre GmbH.

Für den Erwerb der Zusatzkarte beim Landkreis Schaumburg gelten folgende Tarifbestimmungen für die Zusatzkarte zum GVH-Regionaltarif:

1. Für jede Zeitkarte des GVH-Regionaltarifs wird nur eine Zusatzkarte ausgegeben.

Zur Vereinfachung des Ausgabeverfahrens wird je Halbjahr nur noch eine Zusatzkarte ausgegeben. Diejenigen Monate, in denen die Zusatzkarte genutzt werden darf, sind direkt in der 3. Zeile in Feld „Gültig“ aufgedruckt.

Der Fahrpreis wird monatlich abgebucht.

2. Zeitkarten des GVH-Regional-Tarifs i.S. dieser Vereinbarung sind:
 - die MobilCard,
 - die MobilCard im Abonnement,
 - die Persönliche MobilCard im Abonnement,
 - die SeniorenmobilCard im Abonnement,
 - die GVH MobilCard Schüler
 - die GVH MobilCard Schüler im Abonnement
3. Die Zusatzkarte ist nur gültig
 - in Verbindung mit einer Zeitkarte des GVH-Regionaltarifsarifs in den Preisstufen 5 oder höher, bzw. Semesterticket Uni Hannover,

- in der auf der Karte angegebenen Buslinie und Streckenabschnitt
 - wenn auf der Zusatzkarte die Nummer der Zeitkarte des GVH-Regionaltarifs eingetragen ist und
 - wenn ein Dienstsiegel des Landkreises Schaumburg auf der Vorderseite aufgestempelt ist.
4. Die Zusatzkarte berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen.
 5. Dem Antrag ist eine Kopie der Zeitkarte des GVH-Regionaltarifs beizufügen.
 6. Wird die Zusatzkarte für mehr als einen Monat beantragt, ist das Ausfüllen des Einziehungsauftrages auf dem Antrag zwingend notwendig.
 7. Eine Kündigung der Zusatzkarte kann nur schriftlich bis spätestens zum ersten jeden Monats für den darauffolgenden Monat (das Datum des Poststempels ist maßgebend) an die folgende Adresse erfolgen:

Landkreis Schaumburg
 Amt 80 z. Hd. Frau Radevic
 Jahnstraße 20
 31655 Stadthagen

Nicht mehr benötigte Zusatzkarten zum GVH-Regionaltarif müssen zurückgegeben werden. Für jede nicht zurückgegebene Zusatzkarte zum GVH-Regionaltarif wird der volle Preis erhoben.

Bei Verlust der Zusatzkarten zum GVH-Regionaltarif kann kein Ersatz und keine Erstattung vorgenommen werden.

- b) Auf dem Streckenabschnitt Haste – Bad Nenndorf der Linie 2602 (GVH-Linie 542) findet der Tarif des Großraumverkehrs Hannover (GVH) Anwendung. Auf dem Streckenabschnitt Lauenau – Bad Nenndorf werden Drei-Zonen-Tickets und Vier-Zonen-Cards des GVH anerkannt.
- c) Besitzer einer Vier-Zonen-Card des GVH können auf Antrag eine Zusatzkarte (Monatskarte bzw. Schülermonatskarte) für Anbindungsfahrten aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Rodenberg (Reinsdorf, Lyhren, Groß-Hegesdorf, Pohle, Reinsen, Hülsede, Schmarrie, Messenkamp und Altenhagen II) an die Busse der Linie 2602 erwerben.
 Der Fahrpreis für die persönliche Monatskarte für Jedermann beträgt 15,00 €. Der Fahrpreis für die Monatskarte im Ausbildungsverkehr beträgt 10,00 €. Für Kundenkarten gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.3.4 bzw. Ziffer 3.3.8.

7. Sonstige Bestimmungen:

- a) Auf dem Streckenabschnitt Bad Nenndorf – Stadthagen der SVG-Linie 2004 (Ruhe-Reisen Linie 4) werden Zeitkarten nur von der Firma Ruhe-Reisen aus-

gegeben. Die SVG erkennt in ihren Omnibussen die Zeitkarten der Firma Ruhe-Reisen an.

- b) Die Firma Ruhe-Reisen erkennt SVG-Zeitkarten, die über den Abschnitt Bad Nenndorf – Stadthagen hinaus gültig sind, in ihren Omnibussen an.
- c) Einzelfahrkarten werden im genannten Abschnitt sowohl von Ruhe-Reisen als auch von der SVG ausgegeben. Sie gelten nur in den Omnibussen des Verkehrsträgers, der diese Fahrkarten ausgegeben hat.
- d) Die von der SVG ausgestellten Einzelfahrkarten zwischen Bad Nenndorf und Stadthagen gelten darüber hinaus im Stadtgebiet von Stadthagen zum einmaligen Umsteigen in die Linienbusse der Firma Ruhe-Reisen. Die Fahrkarten werden vom Fahrpersonal der SVG entsprechend gekennzeichnet.

8. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 8 Abs. 2 der Beförderungsbedingungen beträgt 60,00 €. Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 8 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen beträgt 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitfahrkarte war. Bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 € zu zahlen.

9. Beförderungsentgelte für Sachen

9.1. Unentgeltliche Beförderung

Gebührenfrei werden befördert:

Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder. Zur Mitnahme von Fahrrädern u.ä. besteht kein genereller Anspruch, eine Mitnahme ist nur möglich, wenn im Fahrzeug genügend Platz vorhanden ist und andere Fahrgäste nicht behindert werden. Der Fahrgast hat selbst für das Ein- und Ausladen sowie für die Sicherung während der Fahrt zu sorgen.

9.2. Beförderung von Tieren

Hunde und Kleintiere in Behältern, die als Handgepäck gelten, werden unentgeltlich befördert.

1. Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

2. Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
3. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
4. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

10. Sonstige Gebühren und Entgelte

10.1. Reinigungs- und Instandsetzungskosten

Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Fahrzeuges oder der Betriebsanlagen gemäß § 3 Abs. 6 der allgemeinen Beförderungsbedingungen wird eine Gebühr in Höhe der ermittelten Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten, mindestens jedoch ein Betrag von 20,00 € erhoben. Bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 € zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10.2. Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen

Das Entgelt für missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen beträgt mindestens 20,00 € zuzüglich Schadenersatzforderung.

10.3. Fahrpreisbescheinigung

Werden durch die Verkehrsunternehmen ausgestellt. Das Bearbeitungsentgelt beträgt den Preis einer Einzelfahrkarte der Preisstufe 4.

10.4. Erstattungsfähiges Beförderungsentgelt

Das Bearbeitungsentgelt für die Erstattung von Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen beträgt den Preis einer Einzelfahrkarte der Preisstufe 4 zuzüglich einer etwaigen Überweisungsgebühr. Das gilt nicht, wenn der Erstattungsgrund vom Unternehmen zu vertreten ist.

10.5. Polizeibeamte

Polizeibeamte – auch Beamte der Bundespolizei –, die hoheitliche Aufgaben versehen, werden in Bussen der VLS Unternehmen unentgeltlich befördert. Als Fahrkarte gilt der Dienstausweis.

11. Tarifbestimmungen für das Anruf-Sammel-Taxi (AST)

Im Tarifgebiet der VLS werden Fahrten im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG als Anruf-Sammel-Taxi (AST) angeboten. Das AST verkehrt nach Fahrplan und nur nach vorheriger Anmeldung. Der Zustieg erfolgt an den AST-Abfahrtshaltestellen. Die Abfahrt kann sich gegenüber der ausgewiesenen Zeit im Fahrplan systembedingt um wenige Minuten verschieben. Die AST-Beförderung erfolgt innerhalb des dargestellten Bedienungsbereiches gemäß Fahrplan. Auf Wunsch erfolgt der Ausstieg haustürnah. Die Festlegung des Haltepunktes erfolgt durch das Betriebspersonal.

11.1. Fahrkarten und Zuschlagregelung

Im AST-Verkehr werden alle Fahrkarten der VLS anerkannt:
Für eine Fahrt im AST wird pro Person ein Zuschlag (gemäß der jeweils in der aktuellen Preistabelle aufgeführten Höhe) zum regulären Tarif erhoben.

11.2. Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung

Im AST gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifes über

- die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten sowie deren Begleitpersonen im Sinne § 59 (2), Ziffer 1, des Schwerbehindertengesetzes. Personen mit Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke für den ÖPNV haben den vollen Fahrpreis zu entrichten, Personen mit Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke für den ÖPNV zahlen nur den aktuellen AST-Aufschlag.
Eingetragene Begleitpersonen haben nur den aktuellen AST-Zuschlag zu entrichten.
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamten – auch Bundesgrenzschutz -, die hoheitliche Aufgaben versehen,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen.

11.3. Gruppenfahrten

Gruppenbeförderung im AST können nur durchgeführt werden, wenn ein entsprechendes Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beförderung zur Verfügung steht. Ansonsten gelten die Regelungen gemäß 3.6.
Der AST-Zuschlag gemäß 11.1 ist in jedem Fall je Person in voller Höhe zu entrichten.

11.4. SchülerFerienTicket Niedersachsen/Bremen

SchülerFerienTickets Niedersachsen/Bremen werden im AST-Verkehr anerkannt. Für Inhaber dieser Tickets wird der reguläre AST-Zuschlag gemäß

Punkt 11.1 erhoben.

11.5.Sonstiges

Für Kinder gelten die Regelungen gemäß Punkt 2.2.4. Jeder Ticketinhaber darf höchstens drei Kinder bis 5 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Bei der unentgeltlichen Mitnahme von Kindern wird je Kind der AST-Zuschlag gemäß 11.1 in voller Höhe erhoben.

Die Beförderung von Hunden und Fahrrädern im AST-Verkehr ist ausgeschlossen.